

III. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG)

1. **Zwangskollektivierung der Landwirtschaft.** Die Bezeichnung der LPG als »frei- willige Vereinigungen der Bauern« hält einer kritischen Prüfung nicht stand. Zwar bezeichnet § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3.6.1959² die LPG als »sozialistische landwirtschaftliche Großbetriebe, die durch den freiwilligen Zusammenschluß werktätiger Bauern und Bäuerinnen, werktätiger Gärtner, Landarbeiter und anderer Bürger, die bereit sind, an der genossenschaftlichen Produktion teilzunehmen, entstehen«. Jedoch setzte bereits auf der II. Parteikonferenz der SED im Juli 1952 ein systematischer Kampf gegen das selbständige Bauertum ein (Unrecht als System, Teil II, Dokumente, S. 258-267). Zunächst wurden allerdings nur die Kleinbauern, nicht aber die Mittel- und Großbauern genötigt, eine LPG zu bilden. Mittel- und Großbauern wurden vor allem wegen angeblicher Nichterfüllung des ihnen auferlegten erhöhten Ablieferungssolls rücksichtslos verfolgt (Unrecht als System, Teil II, Dokumente, S. 185-190). Viele entschlossen sich zur Flucht. Die zurückgelassenen Höfe wurden unter Treuhandschaft, meist einer LPG, gestellt oder enteignet³. Gewisse Erleichterungen brachte der »Neue Kurs« im Juni 1953. Jedoch wurde die Generallinie der sozialistischen Agrarpolitik, wenn auch in einem gemäßigten Tempo, weiter verfolgt (Unrecht als System, Teil III, Dokumente, S. 308-328). Im Frühjahr 1960 wurden dann die noch selbständigen Bauern in einer Terrorkampagne eines bis dahin nicht gekannten Ausmaßes restlos zur Kollektivierung durch Beitritt zu einer LPG gezwungen. Eine Analyse der Internationalen Juristenkommission in Genf ergab, daß die Methoden der Kollektivierung Art. 8, 20, 24 Abs. 6 i.V. mit Art. 22 der Verfassung von 1949 und Art. 3, 9,12, 13,17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verletzen (Edvard Hambro, Die Kollektivierung in Ostdeutschland).

2. **Weitere Entwicklung.** Wegen des engen Zusammenhangs mit den Eigentumsverhältnissen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist die weitere Entwicklung auf diesem Sektor der Volkswirtschaft in den Erläuterungen zu Art. 13 (s. Rz. 6-18 zu Art. 13) dargestellt worden. Unverändert blieb das Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3.6.1959² die gesetzliche Grundlage. Auf dieser ergingen die jetzt geltenden Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion vom 28.7.1977⁴, die große spezialisierte Einheiten auf der Grundlage industrieller Produktionsmethoden sind. Sie haben sich durch Beschluß der Vollversammlung entsprechend den Musterstatuten ihr Statut zu geben.

3. **Stellung der Mitglieder.** Wesentliches Kennzeichen der neuen Musterstatuten ist 15 die weitgehende Gleichstellung von Genossenschaftsbauern und Arbeitern. Nach § 4 Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetzbuch der DDR⁵ kann der Ministerrat festlegen, daß für Arbeiter und Angestellte geltende Bestimmungen, die die Arbeits- und Lebensbedingun-

2 GBl. I S. 577.

3 Verordnung über devastierte landwirtschaftliche Betriebe vom 20. 3. 1952 (GBl. S. 226).

4 GBl. Sdr. Nr. 937.

5 Vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 228).